

NIEDERSCHRIFT

über die 51. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am Mittwoch, den 26.04.2017, in der Landesgeschäftsstelle des SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg.

Beginn: 09:30 Uhr

Ende: 13:15 Uhr

Anwesend: Siehe beiliegende Anwesenheitsliste (*Anlage 1*)

Zu TOP 1 – Begrüßung

Herr Zimmermann begrüßt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses sowie die Vertreter der Landesgeschäftsstelle, Frau Pankrath und Herrn Langhoff.

Es gibt auf Nachfrage von Herrn Zimmermann keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift über die 50. Sitzung am 31.10.2016

Die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses vom 31.10.2016 wird ohne Änderungen bestätigt.

Zu TOP 3 – Kommunalen Finanzausgleich

Zu TOP 3.1. Sachstandsbericht FAG 2017-2021

Herrn Langhoff berichtet zum Finanzausgleichsgesetz (FAG), das im Februar beschlossen wurde. Es sehe für die kommenden Jahre eine feste Finanzausgleichsmasse i. H. v. 1,621 Mrd. Euro vor. Grundsätzlich werde die Entwicklung positiv bewertet. Man müsse aber sehen, ob es außerhalb des FAG Kürzungen bei den Zuweisungen an die Kommunen gebe (z B. bei der Krankenhausfinanzierung). Herr Langhoff weist auf die für das FAG-Jahr 2017 angedachte Härtefallregelung hin, die generell dann in Frage komme, wenn die Schlüsselzuweisungen einer Kommune im Jahr 2017 geringer ausfallen als im Jahr 2016. Aufgrund der Änderung der Umlagegrundlagen ab 2017 und den damit verbundenen doppelten Rückgriff auf die Schlüsselzuweisungen 2016 komme es zu einer Mehrbelastung der betroffenen Kommunen. Betroffen seien hiervon 39 Städte und Gemeinden (*vgl. Präsentation, Anlage 2*). Soweit die hieraus resultierende Mehrbelastung eine Größe von 5 Euro pro Einwohner überschreite, sei eine Erstattung bis zu 90 v. H. vorgesehen, wobei abundante Gemeinden gesondert betrachtet werden sollen.

Herr Langhoff berichtet über Handlungsschwerpunkte der Landesgeschäftsstelle außerhalb des FAG. So werde in der neuen Konsultationsvereinbarung zwischen Land und Kommunen ein Mechanismus zur Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips festgelegt. Weitere Themen seien die Weitergabe der Bundesentlastung ab 2018, die Kompensation für die jüngste Kürzung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für strukturelle Arbeitslosigkeit, die Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Geduldeten nach dem Aufnahmegesetz und die Übernahme der Verwaltungskosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Herr Langhoff verweist auf die Tischvorlage zum TOP 3.1. „Einzahlungen und Auszahlungen der kommunalen Haushalte des Landes Sachsen-Anhalt - Landessystematik - im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr“ (*Anlage 3*). Es handele sich hierbei um die aggregierte kommunale Kassenstatistik 2016. Es sei eine Zunahme der kommunalen Steuereinnahmen erkennbar. Positiv sei, dass diese bei der gegenwärtigen FAG-Systematik den Kommunen nicht bedarfsmindernd gegen gerechnet würden. Er weist jedoch darauf hin, dass sich hier auch der Einmaleffekt Lützen widerspiegele. Der Saldo der laufenden Rechnung stelle sich mit über 300 Mio. Euro in einer Höhe dar, die es erlaube, auch den negativen Saldo der Investitionstätigkeit und den negativen Saldo der investiven Finanzierungstätigkeit auszugleichen. Man müsse auch berücksichtigen, dass diese positive Entwicklung nicht gleichermaßen in allen Städten und Gemeinden zu verzeichnen sei.

Herr Zimmermann äußert Vorbehalte gegen die Ergebnisse der Kassenstatistik. Es verberge sich dahinter eine kamerale Statistik, welche ihre Daten aus nunmehr doppisch gelieferten Daten ziehe. Viele der Ausschussmitglieder bestätigen Diskrepanzen zwischen Haushaltsplan und Jahresrechnung. Frau Pietrzak erklärt, dass sich im Jahr 2016 zum Beispiel erhebliche Abweichungen durch die nicht planbaren zusätzlichen Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich sowie aus einer ausgesprochen guten Steuereinnahmesituation ergeben hätten. Auch von anderen Mitgliedern wird bestätigt, dass insbesondere die erheblichen Schwankungen im Bereich der Gewerbesteuererinnahmen für derartige Effekte sorgen können. Außerdem würden häufig geplante Maßnahmen nicht durchgeführt. Auch Haushaltssperren nach Veröffentlichung des Haushaltsplans würden zu Einspareffekten und damit zu einer vermeintlichen Ergebnisverbesserung führen.

Herr Langhoff verweist darauf, dass die amtliche Statistik nach wie vor in der kameral geprägten Denkweise verharre. Es sei nicht absehbar, wann die Statistik sich neuen Erfordernissen anpassen würde. Auf Landesebene fänden gegenwärtig Gespräche zur Fortentwicklung des Haushaltskennzahlensystems des Innenministeriums statt, in dessen Zusammenhang von Seiten des Finanzministeriums eine statistische Berichtspflicht bezüglich des Ergebnishaushalts diskutiert wurde. Gleichwohl gehe er davon aus, dass bis zu einer doppischen Statistik noch einige Zeit vergehen wird. Auf Bundesebene sei diesbezüglich keine Bewegung zu erkennen.

Herr Zimmermann fasst zusammen, dass sich das Land mit der Garantie einer festen FAG-Masse in den kommenden Jahren vom aufgabenbezogenen FAG verabschiede. Für die kreisfreien Städte wirke sich dies nachteilig aus, sodass er dies nicht als gut bewerte. Beispielsweise würden soziale Aufwendungen in den kreisfreien Städten schneller steigen, als in der Fläche, was nunmehr in den kommenden Jahren bei der Verteilung unberücksichtigt bleibe. Deshalb sei der Fokus auf die 2020/21 geplante Evaluierung zu richten. Ein aufgabenorientiertes FAG halte er für die bessere Alternative, wenn man es anders und richtiger mache als Herr Bullerjahn.

Herr Langhoff erwidert, dass er sich eine Rückkehr zur Verbundquote allein aufgrund des Trends in der Rechtsprechung nicht vorstellen könne. Auch in anderen Bundesländern tendiere die Rechtsprechung in Richtung einer Bedarfsanalyse. Daher dürfte das aufgabenbezogene FAG nach seiner Einschätzung grundsätzlich bestehen bleiben. Bezüglich der von Herrn Zimmermann angesprochenen Schlechterstellung der kreisfreien Städte erinnert Herr Langhoff an die klare Gruppenabgrenzung bei der Bedarfsermittlung und Bedarfsbefriedigung bzw. -verteilung vor dem 3. Gesetz zur Änderung des FAG. Diese sei ein klarer Schutz vor Umverteilungsdebatten zwischen den Gebietskörperschaftsgruppen gewesen.

Zu TOP 3.2. Planbarkeit individueller Zuweisungen

Herr Langhoff berichtet im Kontext der einzelnen Verteilungsparameter über die Planungssicherheit der FAG-Zuweisungen. Es wird hierzu auf Folie 6 der in der Sitzung verwendeten Präsentation (*Anlage 2*) und auf die Tischvorlage zu TOP 3.2. „Auszug aus der Festsetzung FAG Haushaltsjahr 2017 Teil 1-3 vom 30.3.2017 des statistischen Landesamtes“ (*Anlage 4*) verwiesen. Wie im Vorbericht dargestellt, gebe es mehrere Einflussfaktoren, die eine absolute Planbarkeit vor allem der Schlüsselzuweisungen ausschließen.

Am Beispiel der Stadt Lützen verweist er exemplarisch auf erhebliche Gewerbesteuerschwankungen, welche sich wegen der Zweistufigkeit der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen bei den kreisangehörigen Gemeinden (Finanzkraftumlage) erheblich auswirken können. Im Ergebnis sei festzustellen, dass eine zuverlässige Berechnung der Schlüsselzuweisungen nicht möglich sei. Die Kommunen seien deshalb auf die Orientierungsdaten des statistischen Landesamtes angewiesen. Zwar gebe es Berechnungsmodelle einzelner Kommunalaufsichtsbehörden zur mehrjährigen Planung von Schlüsselzuweisungen, welche aber statische Grundannahmen hinsichtlich der Entwicklung in anderen Gemeinden treffen. Die Modelle seien grundsätzlich geeignet, jedoch müsse man deutlich machen, dass Abweichungen möglich seien. Er bittet die Ausschussmitglieder um einen Austausch, wie sie die Schlüsselzuweisungen planen würden.

Herr Zimmermann betrachtet die Steuerkraftmesszahlen und deren Entwicklung für alle 3 kreisfreien Städte sowie die jeweiligen Mittelfristplanungen und nutzt zur weiteren Berechnung mathematische Verfahren. Aus den kreisfreien Städten wird bestätigt, dass eine belastbare Berechnung nicht möglich ist. Es erfolge eine Orientierung an den Steuerkraftmesszahlen und deren Entwicklung sowie an vorliegenden Orientierungsdaten, die dann auf die Zukunft hochgerechnet würden. Auch die geplante Entwicklung der Gewerbesteuer werde hierbei berücksichtigt.

Herr Barz weist im Zusammenhang mit der Steuerprognose auf erhebliche Schwankungen hin. So habe die Stadt Genthin im Jahr 2015 noch Einnahmen i. H. v. 7 Mio. Euro Gewerbesteuern generiert, jetzt seien dies 3 Mio. Euro. Er verweist darauf, dass die Kommunen im Jerichower Land überwiegend ihre Hebesätze an die fiktiven Hebesätze anpassen, worin er die Gefahr für eine sich ändernde Verteilung sehe.

Die Hinweise auf die erheblichen Schwankungen bei den Gewerbesteuereinnahmen und deren Auswirkungen auf die Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen führen bei Herrn Zimmermann zu der Erwägung, wieder auf den Durchschnitt von drei Jahren abzustellen. Herr Langhoff erwidert, dass es hierzu kein einheitliches Meinungsbild geben würde. Gerade der Fall Lützen verdeutliche, dass eine Betrachtung von drei Jahren auch extrem nachteilig sein könne. Da das Thema aber immer wieder aufgeworfen werde, schlägt er vor, diese Diskussion in einer der kommenden Sitzungen nochmals aufzugreifen.

Zu TOP 3.3. Anreizwirkungen und Selbstbehalte im FAG-System

Herr Langhoff berichtet, dass die Landesgeschäftsstelle immer wieder mit der Behauptung konfrontiert werde, dass sich Wirtschaftsansiedlung und die damit erhoffte Generierung von Steuermehreinnahmen aufgrund deren Berücksichtigung im FAG nicht lohne. Herr Langhoff verweist auf die in Art. 87 und 88 LVerf LSA verankerten wesentlichen Finanzierungsfunktionen für die Kommunen. Teilweise werde die Diskussion zur Frage der auskömmlichen Finanzausstattung der Kommune (Finanzierungsfunktion bzw. vertikales FAG) und deren z.T. finanzkraftabhängigen Verteilung (Ausgleichsfunktion bzw. horizontales FAG) nach Art. 88 LVerfG, überlagert durch Konnexitätsfragen außerhalb des FAG. Konnexitätsfragen müssten gerade vor dem Hintergrund der statischen FAG-Masse bis 2021 spezialgesetzlich geregelt werden.

Herr Zimmermann kann demgegenüber derartige Argumentationen insbesondere bei Umlagekörperschaften nachvollziehen. Man müsse analysieren, was im Ergebnis von erzielbaren Mehreinnahmen aufgrund von Steuererhöhungen bei den Städten verbleibe. Bei den kreisfreien Städten seien dies etwa 28-30 v.H.

Herr Hartl bestätigt die von Herrn Zimmermann vermuteten Probleme bei Umlagekörperschaften. In der Verbandsgemeinde Egelner Mulde hätten sich die Umlagen in der Vergangenheit in der Art kumuliert, dass die Gemeinden für jeden Steuereuro 1,30 Euro Umlage hätten zahlen müssen. Jetzt habe die Verbandsgemeinde ihre Umlage abgesenkt. Da in der Summe gleichwohl die Umlagen nur wenig unter 100 v. H. lägen, ändere sich nicht viel an der Situation, dass von den Mehreinnahmen fast nichts bei den Gemeinden verbleibe. Ein Grund für die hohe Umlagebelastung sei zum Beispiel die Kinderbetreuung. Frage müsse sein, ob die Unterfinanzierung zum Beispiel in der Kinderbetreuung durch die Umlage überhaupt ausgeglichen werden könne.

Herr Barz erklärt, dass man in Genthin aufgrund eines hohen Haushaltsdefizits im Jahr 2014 entgegen der Vereinbarungen in den Gebietsänderungsverträgen Steuererhöhungen vorgenommen habe. Auf der anderen Seite stünde eine hohe Kreisumlage. Es sei den Entscheidern bewusst, dass von den aus den Erhöhungen resultierenden Mehreinnahmen fast nichts in den Gemeinden verbleibe. Daraus folge, dass die Entscheider kein Interesse an Einnahmezuwächsen auf Grund von Steuererhöhungen hätten.

Herr Zimmermann und Herr Langhoff stellen zusammenfassend fest, dass das Anreizsystem des FAG durchaus funktioniere, aber vor allem der nachgelagerte Rückgriff auf die Einnahmen bei der Umlageberechnung ein Problem darstelle.

Zu TOP 4 – Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Frau Pankrath informiert über Vorschläge zur Änderung von Vorschriften zur Haushaltswirtschaft im KVG LSA anhand des vom Ministeriums für Inneres und Sport herausgegebenen Arbeitspapiers mit Stand vom 24.03.2017.

Das Finanzreferat sehe eine verbindliche Ausgleichspflicht des Finanzhaushaltes kritisch. Herr Zimmermann sieht dies differenzierter. Es sei zwingend, dass die Kommunen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit ihre Tilgung erwirtschaften müssten. Frau Pankrath erwidert, dass die Kommunen natürlich in die Lage versetzt werden müssten, im Rahmen ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit einen Überschuss zu erwirtschaften, der es erlaube, ihre Finanzierungsgeschäfte

zu bedienen und darüber hinaus Investitionen zu tätigen. Dies entspreche nach der jährlichen Haushaltsumfrage weitgehend nicht der Realität. Eine verbindliche Vorgabe eines Ausgleichs des Finanzhaushaltes würde mit Blick auf die Landkreise dazu führen, dass die fehlende Liquidität der Landkreise in voller Höhe in die zu erhebenden Kreisumlagen einfließe. Dies dürfte von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufgrund deren angespannter Haushaltslagen vielfach nicht leistbar sein.

Die angedachte Neuregelung in § 105 Abs. 4 KVG LSA, dass bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und zu Auszahlungen führen, die Vertretung abweichend von Abs. 1 S. 2 unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses darüber in Kenntnis zu setzen ist, lehnen die Ausschussmitglieder überwiegend ab. Der Jahresabschluss werde gegenwärtig zunächst der Rechnungsprüfung vorgelegt, bevor dieser dann gegebenenfalls korrigiert und geprüft der Vertretung vorgelegt werde. Da die Vertretungen auf die zum Jahresende entstehenden erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen ohnehin keinen Einfluss hätten, und diese im Rahmen des Jahresabschlusses dargestellt werden müssten, sei es nach überwiegender Auffassung des Haushalts- und Finanzausschusses ausreichend, wenn die Information der Vertretung mit Vorlage des geprüften Jahresabschlusses erfolge. Die Regelung, eine Information unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses vorzunehmen, führe zu einem weiteren Verwaltungsaufwand. Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, beim MI zu hinterfragen, warum diese Regelung angeregt werde und sich für eine Regelung wie erörtert einzusetzen.

Herr Hartl sieht Handlungsbedarf bei den Umlagen. Diese seien, da sie an einen erforderlichen Bedarf anknüpfen, nach oben hin völlig offen. Herr Zimmermann hinterfragt, ob es eine Idee gebe, wie man das rechtlich sauber formulieren könne. Er halte dies für sehr schwierig.

Zu den aufgeworfenen Änderungen und Fragestellungen bittet Herr Zimmermann die Mitglieder des Ausschusses um eine schriftliche Stellungnahme an die Landesgeschäftsstelle im Nachgang der Sitzung.

Zu TOP 5 – Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104c GG

Herr Langhoff berichtet über den Stand der geplanten Grundgesetzänderung zur Unterstützung finanzschwacher Kommunen im Bereich der Schulinfrastruktur. Offen sei, wie die Gelder in Sachsen-Anhalt verteilt werden sollen. Zuvor müsse abgewartet werden, inwieweit der Bund Anforderungen an die Definition der Finanzschwäche stellt. Eine Verteilung ausschließlich nach der Anzahl der Schüler dürfte lt. Herrn Langhoff schwierig sein. Gerade die Finanzschwäche sei von Seiten des Bundes als wesentlicher Grund für den Eingriff in die Zuständigkeit der Länder im Bereich der Bildungspolitik vorgegeben worden. Von den 3,5 Mrd. Euro Bundesmitteln werde Sachsen-Anhalt voraussichtlich etwa 116,8 Mio. Euro erhalten, die über das Bildungsministerium abgewickelt werden sollen. Bisher sei offen, ob das Land wie bei STARK V erneut den 10 prozentigen Eigenanteil übernehme. Man habe gegenüber dem Land bereits gefordert, dass die kreisfreien Städte in das Programm einbezogen werden sollen. Man müsse zudem beachten, dass es in der Vergangenheit eine Vielzahl von Förderprogrammen mit Ansatz Schulinfrastruktur gab. Deshalb sei bei der Frage der länderspezifischen Definition der Finanzschwäche bzw. Förderfähigkeit zu schauen, inwieweit potentiell anspruchsberechtigte Kommunen aufgrund der Inanspruch-

nahme anderer Förderprogramme überhaupt einen Investitionsbedarf haben. Herr Langhoff betont, dass man sich gegenüber den Bundesverbänden und dem Land bereits jetzt schon für eine Verlängerung des Förderzeitraumes über das Jahr 2020 hinaus ausgesprochen habe.

Zu TOP 6 – Überarbeitung STARK V-Erlass - Einführung einer verbindlichen Antragsfrist

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 09.12.2016, so Herr Langhoff, habe die Landesgeschäftsstelle informiert, dass der Förderzeitraum des KInvFG um zwei Jahre verlängert wurde und das Land beabsichtigt, den Förderzeitraum von STARK V entsprechend anzupassen. Auf Bundesebene habe man bereits 2015 erkannt, dass die Kommunen aufgrund der Flüchtlingssituation eine Verlängerung zur Verwendung der Mittel aus dem KInvFG benötigen. Weiterhin führte der verzögerte Abruf der Fördermittel im vergangenen Jahr zu einer öffentlichkeitswirksamen Diskussion, bei der in den Medien u. a. berichtet worden war, dass die Kommunen die Mittel nicht benötigen. Die in diesem Zusammenhang zum Teil vorgetragenen unsachgemäßen Aussagen seien von der Landesgeschäftsstelle argumentativ widerlegt worden.

Die geplante Änderung der STARK V-Richtlinie sehe eine verbindliche Antragsfrist zum 30.09.2017 vor. Auf Nachfrage beim Ministerium der Finanzen sei mitgeteilt worden, dass bis Anfang März 2017 etwa zwei Drittel der Mittel abgerufen wurden. Über die Fristen habe die Landesgeschäftsstelle mit einem E-Mail-Rundschreiben informiert und um eine Einschätzung gebeten. Es sei konkret hierzu bisher keine Rückmeldung erfolgt, so dass die Landesgeschäftsstelle davon ausgehe, dass es hinsichtlich der Antragsfrist grundsätzlich keine Probleme gebe. Die Landesgeschäftsstelle begrüße die derzeit auf Bundesebene geführte Diskussion bezüglich einer eventuellen Kombination der bisherigen und neuen Zuweisungen des Bundes nach dem KInvFG und erwäge deshalb, eine Verlängerung der Antragsfrist zu fordern, bis man Klarheit über 104 c GG habe.

Zu TOP 7 – Aktuelle Entwicklungen Rechtsprechung Kreisumlage

Herr Langhoff berichtet über die aktuelle Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Kreisumlage. Nach dem Urteil des BVerwG aus dem Jahr 2013 dürfe die Erhebung der Kreisumlage nicht dazu führen, dass die kommunale Selbstverwaltung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Dauer verletzt werde. Den Städten und Gemeinden müsse eine freie Spitze zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleiben. Was das Bundesverwaltungsgericht unter dem Begriff „auf Dauer“ verstehe und welche Höhe eine solche „freie Spitze“ haben sollte, habe es nicht näher ausgeführt. Das OVG Rheinland-Pfalz, an welches das Verfahren zurückverwiesen wurde, habe in Fortentwicklung dieser Rechtsprechung mit Urteil vom 21.02.2014 (Az. 10 A 1051/13) entschieden, dass es unschädlich sei, wenn die Einnahmeabschöpfung durch die Kreisumlage die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren nicht berücksichtige.

Das OVG Thüringen fordere von den Landkreisen eine Auseinandersetzung nicht nur mit dem eigenen Finanzbedarf, sondern auch mit dem Finanzbedarf der Städte und Gemeinden. Der Umlageerhebung sei unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Städte und Gemeinden Grenzen zu setzen. Das heiße nicht, dass der Finanzbedarf der finanzschwächsten Gemeinde Bewertungsmaßstab sei. Ungeklärt sei bisher die Frage, was praktisch aus dieser Rechtsprechung folge. Herr Langhoff verweist auf Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen. Mit einem Umlagegenehmigungsgesetz seien bestimmte Verfahrensvorgaben, wie z. B. eine Anhörungspflicht der Städte und Gemeinden eingeführt worden. Hoffnungen der kreisangehörigen Gemeinden auf eine Senkung der Kreisumlage hätten sich jedoch nicht erfüllt.

Insgesamt entferne sich die aktuelle Rechtsprechung in anderen Ländern ein Stück weit von der bisher in Sachsen-Anhalt in der Vergangenheit vorgenommenen gesamtheitlichen Betrachtung aller kreisangehörigen Gemeinden bei der Frage der Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Rechtsprechung aus Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern würden hingegen beim konkreten Anspruch jeder einzelnen Gemeinde ansetzen. Neu seien die verfahrenstechnischen Anforderungen an die Erhebung der Kreisumlage und die erhöhten Transparenzanforderungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der finanziellen Situation der kreisangehörigen Gemeinden. Auch in Sachsen-Anhalt würden erste Städte und Gemeinden gegen Kreisumlageforderungen ihres Landkreises vorgehen. Es lägen Informationen über zwei anhängige Verfahren im Süden Sachsen-Anhalts vor.

Herr Langhoff weist auf die aktuelle Kreisumlageumfrage des SGSA für 2017 hin, die auf den Internetseiten der Landesgeschäftsstelle veröffentlicht wurde. Auch 2017 sei das gesamte Kreisumlageaufkommen angestiegen.

Herr Hartl erklärt, dass auch die Verbandsgemeinden Egelner Mulde und Saale-Wipper Klage gegen den Salzlandkreis wegen der Kreisumlage erhoben hätten. Die Stadt Hecklingen erwäge diesen Schritt ebenfalls. Für die Verbandsgemeinde Egelner Mulde seien die unausgeglichene Haushalte der Mitgliedsgemeinden ein großes Problem. Die Kreisumlageforderungen würden ständig steigen. Man habe seit Jahren schon mit unterschiedlichsten Mitteln versucht, vom Landkreis in das Verfahren einbezogen zu werden. Im Kreistag werde suggeriert, dass erhöhte Umlagesätze nicht zu einem erhöhten absoluten Volumen der Kreisumlage führen. Man habe den Landkreis um eine Information gebeten, inwieweit er die Finanzlage seiner Städte und Gemeinden geprüft und berücksichtigt habe. Es habe keine Information gegeben. 2016 seien die Umlagesätze erhöht worden. 2017 seien sie zwar konstant, dennoch erhöhe sich aber das Volumen der Umlage um über 3 Mio. Euro. Ob der Landkreis über ein tragfähiges eigenes Konsolidierungskonzept verfüge, sei zweifelhaft. Es fehle an Transparenz. Es entstehe zudem der Eindruck, dass die Kreistagsmitglieder nur unvollständig informiert werden. Außerdem würden sie durch die Berichterstattung in öffentlichen Medien sozusagen erpresst. Wenn sich im Kreistag keine Mehrheiten für eine Umlageerhöhung abzeichnen, würde in den Medien sofort mit Einstellung der Jungendarbeit, Kürzung bzw. Nichtauszahlung von Zuschüssen an Vereine und dergleichen argumentiert. Die Verbandsgemeinde Egelner Mulde erhoffe sich von einer Klage, dass mehr Transparenz ins Verfahren komme und der Landkreis verpflichtet werde, mehr Informationen zu geben. Herr Hartl geht nicht davon aus, dass die Umlage tatsächlich gesenkt werde. Dies sei aber auch nicht primäres Ziel. Es gehe um ein transparenteres Verfahren. Vielleicht würden sich aus einer intensiveren Beschäftigung die einen oder anderen Potentiale ergeben, um zukünftige Erhöhungen der Umlage zu vermeiden.

Frau Wunder informiert, dass Sangerhausen gemeinsam mit Eisleben und Hettstedt einen offenen Brief an den Landkreis Mansfeld-Südharz verfasst habe, wo um mehr Transparenz gebeten wurde. Es habe daraufhin zwar Gespräche gegeben, aber ohne Ergebnis. Sangerhausen habe sich deshalb ebenfalls für eine Klage entschieden.

Herr Langhoff kann den Wunsch nach mehr Transparenz im Kreisumlageverfahren nachvollziehen, obwohl es zum Teil Hinweise aus der Mitgliedschaft gebe, dass man diese bereits sehe. Eine solche Forderung, natürlich mit Rechten und Pflichten für beide Seiten, lasse sich vor allem aus dem Urteil des OVG Thüringen ableiten. Der Landesgeschäftsstelle liegen Informationen vor,

dass nun verstärkt Rechtsanwälte den Städten und Gemeinden raten würden, aufgrund der Entscheidung aus Thüringen Klage einzureichen. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle mache es aber wenig Sinn, wenn die Gemeinden reihenweise zur Klärung der aufgeworfenen Transparenzanforderungen vor Gericht ziehen.

Herr Hartl ergänzt einen anderen Aspekt der anhängigen Verfahren. Dass die Gerichte in Sachsen-Anhalt sich jetzt mit diesen Fragen beschäftigen, könne auch dazu führen, dass z. B. die Kommunalaufsichtsbehörden anders agieren als bisher. Es reiche dann vielleicht nicht mehr, jeweils nur auf den vorgelegten Haushalt zu schauen. Wenn es sich dabei um den Haushalt einer umlageberechtigten Körperschaft handle, dürfe man als Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls auch die Haushalte der umlagepflichtigen Körperschaften nicht unberücksichtigt lassen.

Herr Barz erklärt, dass es nicht sein könne, dass die Landkreise nicht in der Lage seien, transparent zu vermitteln, wozu die Kreisumlage verwendet werde. Im Jerichower Land habe man sich gemeinsam mit dem Landkreis dazu entschlossen, ein transparentes Verfahren zu entwickeln. Wünschenswert wäre, dass die kommunalen Spitzenverbände die Entwicklung eines solchen Verfahrens unterstützen. Wenn ein Landkreis, wie im Jerichower Land, in der Jahresrechnung Überschüsse produziere, müsse das nach seiner Auffassung zurückgezahlt werden. Er verweist in diesem Zusammenhang auf eine aktuelle Entscheidung des VG Schwerin, welche diesbezüglich sehr hohe Anforderungen formuliere. In jedem Fall müsse der Landkreis wissen, wie seine Städte und Gemeinden aufgestellt seien und dies bei der Erhebung der Umlage berücksichtigen.

Frau Pietrzak hat den Eindruck, das politische Mehrheiten zur Beeinflussung der Kreisumlageerhebung schwer zu finden seien. Die Vertreter würden im Stadtrat anders als im Kreistag argumentieren.

Herr Zimmermann gibt zu bedenken, dass man aber immer beide Seiten betrachten müsse. Es gebe auch Gemeinden, die Einnahmepotentiale nicht ausschöpfen. Es müsse von beiden Seiten fair miteinander umgegangen werden.

Herr Zimmermann votiert aufgrund der intensiven Diskussion dafür, das Thema im Präsidium zu platzieren. Herr Langhoff berichtet, dass man das im Präsidium bereits thematisiert habe. Das Präsidium habe sich dafür ausgesprochen, die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten. Herr Barz hält fest, dass man die bereits bekannte Rechtsprechung nicht negieren könne. Er halte aber nichts von ständigen Klageverfahren. In einem gemeinsamen Miteinander zu einer Lösung zu kommen, sei der bessere Weg.

Herr Langhoff wird die Bitte einzelner Ausschussmitglieder nach einer Prüfung, inwieweit begleitend bzw. im Vorgriff auf eine Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt bereits begleitende Maßnahmen des SGSA zur Herbeiführung von mehr Transparenz möglich sind, an das Präsidium herantragen.

Zu TOP 8 – Mitteilungen

Zu TOP 8.1. Konsultationsvereinbarung 2016

Herr Langhoff informiert, dass die Konsultationsvereinbarung zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden überarbeitet und im Januar dieses Jahres unterschrieben worden sei. Neu sei im

Hinblick auf das Konnexitätsprinzip, dass dieses auch bei der Übertragung neuer, reiner Finanzierungspflichten zu berücksichtigen ist. Außerdem sei aufgenommen worden, dass sich das Land mit den Kommunen ins Benehmen setzen müsse, wenn bundesrechtliche Regelungen zu finanziellen Folgekosten führen. Problemfälle, bei denen die Konnexitätsregelungen nur unzureichend berücksichtigt wurden, gebe es aktuell jedoch nach wie vor, z. B. beim Brandschutzgesetz oder E-Government-Gesetz. Herr Langhoff erklärt, dass der Power-Point-Vortrag (*Anlage 2*) eine Gegenüberstellung der Konnexitätsregelungen in Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg enthalte. In Baden-Württemberg sei ein sehr kommunalfreundliches striktes Konnexitätsprinzip bereits verwirklicht. Die Landesgeschäftsstelle werde das Land weiterhin an seine Aussage der Koalition zur Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips erinnern.

Zu TOP 8.2. Aktuelle Informationen zum KiFöG

Herr Langhoff informiert über den aktuellen Stand des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht. Hier habe am 12.04.2017 eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Tendenzaussagen zur Haltung des Bundesverfassungsgerichts und Aussagen zum weiteren zeitlichen Ablauf könnten derzeit nicht gegeben werden. Er berichtet außerdem über den Stand hinsichtlich der durchgeführten Umfragen im Zusammenhang mit der Novellierung des KiFöG.

Zu TOP 8.3. Überarbeitung Ausgleichsstockerlass

Herr Langhoff berichtet, dass Finanzminister Schröder die Überarbeitung des Ausgleichsstockerlasses bereits 2016 angekündigt habe. Jetzt gebe es Signale, dass der Erlass komplett überarbeitet und neu strukturiert werden solle. Er rechne jedoch nicht vor Mitte bis Ende Mai bzw. Anfang Juni mit einem ersten Entwurf. Die bisherige Kritik sei dem Ausschuss bekannt. Über weitere Entwicklungen werde berichtet.

Herr Hartl bittet darum, darauf zu achten, dass das Verfahren gestrafft werde. Der Erlass solle Regelungen treffen, die es ermöglichen, die Entscheidung über Bedarfszuweisungen oder Liquiditätshilfen praxis- und zeitnah umzusetzen. Gegenwärtige Verfahrensvorgaben und -abläufe, wie notwendige Stellungnahmen der Kommunalaufsichtsbehörden, Berichtspflichten, die Bearbeitungsdauer im Ministerium für Finanzen, gingen an den Erfordernissen in den Kommunen vorbei. Es seien in den Verwaltungen auch keine Kapazitäten für neue bürokratische Hürden vorhanden.

Zu TOP 8.4. Erlass „Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen“

Herr Langhoff informiert, dass der Erlass auf eine Initiative des Landkreistages zurückzuführen sei. Ein erster Erlassentwurf habe im Oktober 2016 vorgelegen, zu dem das Präsidium sich eher zurückhaltend positioniert habe. Anfang März sei der Erlass veröffentlicht worden.

TOP 8.5. Quantifizierung der Auswirkungen der Grundsteuerreform

Frau Pankrath erklärt, eine Quantifizierung der Auswirkungen der Grundsteuerreform sei noch nicht möglich. Übergeordnetes Ziel der Reform sei die Erreichung einer Aufkommensneutralität. Dies solle über die Ermittlung der Steuermesszahl gesteuert werden. Diese sei vom Bund festzulegen und werde die Ergebnisse der Bewertungsverfahren berücksichtigen. Zudem solle auch den Ländern die Möglichkeit zur Festlegung einer landesspezifischen Messzahl eingeräumt werden.

Bevor diese Steuermesszahl(en) nicht bestimmt sei(en), könne der Steuermessbetrag nicht ermittelt und damit auch nicht das mögliche Steueraufkommen und quantitative Veränderungen beziffert werden.

TOP 9 Verschiedenes

Herr Langhoff informiert darüber, dass derzeit eine Verlängerung der Antragsfristen für das STARK III –Förderprogramm sowohl im ELER als auch im EFRE erwogen werde. Eine endgültige Entscheidung des Ministeriums für Finanzen stehe noch aus. Hintergrund sei, dass sich die fachliche Prüfung durch den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt für größere Investitionsvorgaben (größer 1,5 Mio. Euro) erneut verzögere. Daher erhalten die Kommunen, die in der zweiten Antragsrunde einen Antrag auf Förderung aus dem ELER gestellt hätten, wahrscheinlich nicht vor dem letzten Antragstermin (30.06.2017) Klarheit darüber, ob sie bereits in der zweiten Antragsrunde zum Zuge kommen. Herr Langhoff sagt eine Information per E-Mail-Rundschreiben zu, sobald die endgültige Entscheidung im Ministerium der Finanzen getroffen wurde.

Herr Opel weist auf einen neuen Erlass vom 20. Oktober 2016 zu den Städtebaufördermitteln hin. Bis zum Inkrafttreten dieses Erlasses habe man die Fördermittel bis zum 30.11. beantragen müssen. Weitere erforderliche Unterlagen und eine Stellungnahme hätten bis zum 30.06. des Folgejahres nachgereicht werden müssen. Nunmehr sollen jedoch alle Unterlagen bis zum 30.11. vorliegen. Das würde bedeuten, dass spätestens im Oktober der Haushalt verabschiedet werden müsste. Der Ausschuss wird nach Abstimmung in der Landesgeschäftsstelle eine Information zu dieser Frage erhalten.

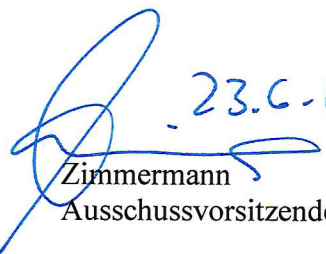
Herr Zimmermann berichtet, dass Magdeburg an das Ministerium für Inneres und Sport herangetreten sei. Man habe einen Erlass erbeten, der es ermögliche, auch für Liquiditätskredite längerfristig die guten Zinskonditionen zu sichern. Er halte dies für vernünftig, weil nicht absehbar sei, dass die 1,3 Mrd. Euro Kassenkredite der sachsen-anhaltischen Kommunen kurzfristig ausgeglichen werden können. Im Präsidium sei ein diesbezüglicher Vorstoß seines Oberbürgermeisters, Herrn Dr. Trümper, eher zurückhaltend aufgenommen worden.

Herr Langhoff gibt zu bedenken, dass man noch prüfen müsse, ob die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG eine Rolle spielen könne. Frau Kagelmann sieht bei einer längerfristigen Bindung Konflikte, weil Liquiditätskredite mit jeder neuen Haushaltsatzung neu genehmigt werden müssten. Die Stadt Halberstadt habe einen Liquiditätskredit über zwei Jahre abgeschlossen. Jetzt habe sich das Haushaltsvolumen reduziert und damit auch die Genehmigungsgrenze. Herr Barz verweist darauf, dass es in anderen Ländern ein Kommunenportfolio gebe. Dort würde nicht jede Kommune einzeln, sondern das Land gesammelt eine große Kreditaufnahme verhandeln. Er regt an, dies für einen Sockelbetrag zu erwägen. Herr Zimmermann warnt davor. Dann würde das Land auch Vorgaben machen, wie die Verbindlichkeiten zurückzuzahlen seien. Dies wäre ein weiterer Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Er plädiere für eine Orientierung an der nordrhein-westfälischen Regelung. Herr Langhoff ergänzt, dass man die Forderung argumentativ untermauern könne, weil STARK IV nicht umgesetzt worden ist.

Frau Haag fragt nach, ob es eine allgemeine Tendenz gebe, dass die Banken bei der Beantragung von Liquiditätskrediten mit Blick auf Basel III Haushaltsverfügungen genauer anschauen würden. Hierfür gibt es bei den Ausschussmitgliedern keine Anhaltspunkte.

Herr Hulzer fragt, ob Aufwendungen aufgrund umfangreicher Ausgrabungen in einem Entwicklungsgebiet wegen archäologischer Funde auf den Grundstückspreis umgelegt werden können. Im Erfahrungsaustausch wird dies für tendenziell schwierig erachtet.

Als Termin für die Herbstsitzung 2017 ist der 30.08.2017. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder wurden am 02.02.2017 darüber per E-Mail informiert.

 23.0.17
Zimmermann
Ausschussvorsitzender


Leindecker
Landesgeschäftsführer


Langhoff
Referent


Pankrath
Protokoll

Anlagen

- (1) Anwesenheitsliste
- (2) Präsentation zu TOP 3
- (3) Tischvorlage zu TOP 3.1. - Ein- und Auszahlungen der kommunalen Haushalte
- (4) Tischvorlage zu TOP 3.2. - Auszug aus der Festsetzung FAG Haushaltsjahr 2017 Teil 1-3 vom 30.3.2017